



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 11. Juni 2011

Nr. 23

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Verfügungen

**14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten:** Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Dortmund-Rahm-Jungferntal und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Dortmund-Kirchlinde S. 245 – Die Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und die Ev. Kirchengemeinde Preußen – beide Ev. Kirchenkreis Lünen – werden mit Wirkung vom 12. Juni 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Preußen“ vereinigt S. 246 – Die Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum und die Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum – beide Ev. Kirchenkreis Bochum – werden mit Wirkung vom 1. Juli 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Wiemelhausen“ vereinigt S. 247

#### Bekanntmachungen

Antrag der Hoesch Hohenlimburg GmbH, Hagen auf Plangenehmigung gemäß § 68 (2) WHG zur Werksumfahrung im südlichen Bereich des Werksgeländes (angrenzend Lenneufer) S. 247 – Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum Bau des Roh- und Ausbaus und der betriebstechnischen Ausstattung eines zusätzli-

chen Bahnhofes „Gesundheitscampus“ auf der in Betrieb befindlichen Stadtbahnlinie U 35 S. 247 – Antrag der Firma August Schröder GmbH & Co. KG, Oberflächenveredelung, Parkstraße 6, 58675 Hemer, vom 14. 4. 2011, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 248 – Antrag der Firma Dieckerhoff Guss GmbH, Oststraße 25-27, 58285 Gevelsberg auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei zur Herstellung von Gussteilen mit einer Produktionsleistung von 6000 t Flüssigeisen pro Monat und 368 t Gussteile pro Tag im Dreischichtbetrieb gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 248

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personensstandsbescheinigung (ePR) zwischen der Stadt Selm und der Stadt Dortmund S. 249 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Selm und der Stadt Dortmund S. 254

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 259 – Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 259 + S. 260 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 260 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 261

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 14

#### Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

#### 319. **Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Dortmund-Rahm-Jungferntal und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Dortmund-Kirchlinde**

#### Urkunde

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

#### Artikel 1

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Dortmund-Rahm-Jungferntal wird gemäß can. 515

§ 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Dortmund-Kirchlinde zugewiesen.

Damit erlischt zugleich der durch Dekret vom 6. 8. 2002 (vgl. KA 145 [2002] 157-158, Nr. 174) errichtete Pastoralverbund Kirchlinde-Rahm.

#### Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Dortmund-Kirchlinde bilden die bisherigen Außengrenzen der beiden Kirchengemeinden.

#### Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche Heilig Kreuz wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Dortmund-Kirchlinde.

Die Kirchenbücher, das Archiv sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Dortmund-Rahm-Jungferntal werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Dortmund-Kirchlinde als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

#### Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Dortmund-Rahm-Jungferntal geht

deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Dortmund-Kirchlinde über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

**Artikel 5**

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Dortmund-Rahm-Jungferntal geht deren im Grundbuch von Dortmund Blatt 89749 auf „Katholische Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Dortmund-Rahm-Jungferntal“ eingetragenes Grundvermögen:

**Grundbuch von Dortmund Blatt 89749**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Kirchlinde	3	1129	289	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Jungferntalstraße
Rahm	1	129	6322	Hof- und Gebäudefläche, Jungferntalstraße
Rahm	1	130	3068	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Jungferntalstraße 47a
Rahm	3	709	384	Hof- und Gebäudefläche, Jungferntalstraße

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Dortmund-Kirchlinde über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

**Artikel 6**

Die Aufhebung und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. April 2010, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, den 10. Februar 2010

Az.: 1.11/51915-11-1/08

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. gez. H. J. Becker  
Erzbischof

**Urkunde**

Die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heilig Kreuz Dortmund-Rahm-Jungferntal und die Zuweisung deren Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Joseph Dortmund-Kirchlinde wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 24. Februar 2010

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Tenschert

(393) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 245

**320. Die Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und die Ev. Kirchengemeinde Preußen – beide Ev. Kirchenkreis Lünen – werden mit Wirkung vom 12. Juni 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Preußen“ vereinigt**

**Urkunde**

**Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und der Ev. Kirchengemeinde Preußen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und die Evangelische Kirchengemeinde Preußen – beide Evangelischer Kirchenkreis Lünen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Preußen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Horstmar-Preußen ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und der Ev. Kirchengemeinde Preußen bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar wird 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Preußen wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und der Ev. Kirchengemeinde Preußen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 12. Juni 2011 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Mai 2011

Az.: 010.11-29N1

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

L. S. gez. Dr. Kupke

**Urkunde**

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen-Horstmar und der Evangelischen Kirchengemeinde Preußen – beide Kirchenkreis Lünen – zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**„Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Preußen“** wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 27. Mai 2011

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Budden

(251) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 246

**321. Die Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum und die Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum – beide Ev. Kirchenkreis Bochum – werden mit Wirkung vom 1. Juli 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Wiemelhausen“ vereinigt.**

**Urkunde**

**Vereinigung der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum und der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Melancthon-Kirchengemeinde Bochum und die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Bochum – beide Evangelischer Kirchenkreis Bochum – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Wiemelhausen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Wiemelhausen ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum und der bisherigen Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark und der bisherigen Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar-Mark und der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Bochum-Wiemelhausen ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum und der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Mai 2011

Az: 010.11-23N1

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

L. S. gez. Dr. Kupke

**Urkunde**

Die Vereinigung der Evangelischen Melancthon-Kirchengemeinde Bochum und der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Bochum – beide Kirchenkreis Bochum – zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**„Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Wiemelhausen“**

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 27. Mai 2011

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Budden

(286)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 247

## BEKANNTMACHUNGEN

**322. Antrag der Hoesch Hohenlimburg GmbH, Hagen auf Plangenehmigung gemäß § 68 (2) WHG zur Werksumfahrung im südlichen Bereich des Werksgeländes (angrenzend Lenneufer)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 5. 2011  
54.03.02.01-914000-01.11

**Bekanntmachung**

Die Firma Hoesch Hohenlimburg GmbH plant den Bau einer Werksumfahrung, die in Teilen in die Böschung des rechten Lenneufers eingebunden werden soll.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung des Antrages der Hoesch Hohenlimburg GmbH, Hagen aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Beste

(139)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 247

**323. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens zum Bau des Roh- und Ausbaus und der betriebstechnischen Ausstattung eines zusätzlichen Bahnhofes „Gesundheitscampus“ auf der in Betrieb befindlichen Stadtbahnlinie U 35**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 5. 2011  
25.17-2.1-11.4/10

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnverpachtungsgesellschaft des bürgerlichen Rechts, Universitätsstraße 58, 44789 Bochum, hat die Genehmigung

zum Bau des Roh- und Ausbaus und der betriebstechnischen Ausstattung eines zusätzlichen Bahnhofes „Gesundheitscampus“ auf der in Betrieb befindlichen Stadtbahnlinie U 35 beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG (i. V. mit Ziffer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG) hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Bei der Maßnahme werden Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Das Planungsvorhaben bedarf keines Planfeststellungsverfahrens.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag:  
gez. Felder

(151) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 247

**324. Antrag der Firma  
August Schröder GmbH & Co. KG,  
Oberflächenveredelung, Parkstraße 6,  
58675 Hemer, vom 14. 4. 2011, auf Erteilung  
einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung  
der Anlage zur Oberflächenbehandlung von  
Metallen gemäß § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 5. 2011  
53-Do-0049/11/0310.1-Ar/Ur

Die Firma August Schröder GmbH & Co. KG, Oberflächenveredelung, Parkstraße 6, 58675 Hemer, hat mit Datum vom 14. 4. 2011 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen nach Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Parkstraße 6, in 58675 Hemer beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen:

1. Änderung der Badelektrolyte der Fertigungsstelle 6 (alte Badbezeichnung sauer-Zink) gegen neue Badelektrolyte (alkalisch Zink cyanid frei)
2. Änderung der Badelektrolyte der Fertigungsstelle 9 (alte Badbezeichnung cyanidisch Cadmium ) gegen neue Badelektrolyte (neue Badbezeichnung alkalisch Zink/Nickel)
3. Ergänzung der Fertigungsstelle 10 um ein sauer Zinkbad mit einem Nutzvolumen von 3000 l und Wegfall der Entmetallisierung
4. Ergänzung der Fertigungsstelle 12 um zwei Schwefelsäurebeizen, Reduzierung des Mattnickelbades Nr. 18 auf ein Nutzvolumen von 1000 l, Reduzierung des Glanzchrombades Nr. 11 auf ein Nutzvolumen von 1000 l, Reduzierung des Schwarzchrombades Nr. 17 auf ein Nutzvolumen von 500 l, Wegfall eines sauren Kupferbades und Wegfall des Nickelvelourbades.
5. Betrieb der Galvanikanlagen - Fertigungsstelle 1-13 - an Werktagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00

Uhr (3-Schicht-Betrieb), wobei die An- und Ablieferung von Roh- und Fertigmateriale ausschließlich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfindet.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:  
gez. Arzt

(247) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 248

**325. Antrag der Firma  
Dieckerhoff Guss GmbH, Oststraße 25-27,  
58285 Gevelsberg auf Erteilung einer  
Genehmigung zur wesentlichen Änderung  
der Gießerei zur Herstellung von Gussteilen  
mit einer Produktionsleistung von 6000 t Flüssig-  
eisen pro Monat und 368 t Gussteile pro Tag im  
Dreischichtbetrieb gemäß § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 31. 5. 2011  
53-DO-0002/11/0307.1-Ve

**Bekanntmachung**

Die Firma Dieckerhoff Guss GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der v. g. Anlage gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), beantragt.

Die Firma beantragt in vorhandenen bzw. baurechtlich genehmigten Hallen am bestehenden Betriebsstandort folgendes:

1. **Formerei: Substitution der Nassentstaubung der Formsandaufbereitung durch eine Trockenentstaubung.**
2. **Putzerei und QS: Anschluss der Abluftleitung der Strahlanlagenentstaubung an den Gusskühler Zimmermannformanlage mit Stilllegung der Emissionsquelle 42.**
3. **Putzerei und QS: Änderung der Absaugleistung der Entstaubungsanlage für die Schleifplätze in der Putzerei von 85 000 m<sup>3</sup>/h auf 60 000 m<sup>3</sup>/h.**
4. **Putzerei und QS: Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Strahlanlage mit Anschluss an die Putzereientstaubung.**
5. **Putzerei und QS: Errichtung und Betrieb von 6 Koyama Schleifrobotern als Ersatz für manuelle Schleifplätze.**
6. **Putzerei und QS: Errichtung und Betrieb einer zweiten Stanz- und Entgratpresse mit Instal-**

lation einer Werkzeugwechselstation für beide Anlagen.

7. **Putzerei und QS: Standortänderung des Messraumes mit zwei Büroarbeitsplätzen.**
8. **Schmelzbetrieb: Am Kupolofen mit einer Feuerungswärmeleistung von 19 MW, Errichtung und Betrieb eines 3 MW-Wärmetauschers im Kühlmittelstrom des Rauchgaskühlers zur Unterstützung der Heizung und Warmwasserversorgung.**
9. **Schmelzbetrieb: Errichtung und Betrieb einer Einrichtung zur Entschwefelung der Schmelze durch Einspülen von Stickstoff in eine Entschwefelungspfanne unter Verwendung von Kalziumoxid und Substitution der vorhandenen Entschwefelungseinrichtung mit Auflastung des vorhandenen Brückenkrans auf 10 t.**
10. **Kernmacherei: Standortänderung einer vorhandenen Kernschießmaschine.**
11. **Kernmacherei: Ersatz von 2 Mikrowellen-Kerntrockenöfen durch einen neuen Gas-Kerntrockenofen.**
12. **Allgemeinbetrieb: Substitution von Kompressoren durch leistungsfähigere aktuelle Modelle mit einem Druckluftmanagement.**
13. **Anpassung der Nebenbestimmungen des Bescheides vom 22. 7. 2003: Alle Filteranlagen werden mit amtlich zugelassenen Filterwächtern ausgerüstet. Die frequenzgeregelten Anlagen von Kupolofen und Sandaufbereitung werden zusätzlich mit einer Volumenstrommessung versehen.**
14. **Anpassung der Nebenbestimmungen des Bescheides vom 22. 7. 2003: Eine Anlage zum Feuerwehrplan soll die maximalen Lagermengen brennbarer Flüssigkeiten an den Lagerplätzen ausweisen.**
15. **Bereinigung der Genehmigung vom 22. Juli 2003: Festlegung der Betriebszeit für den Gesamtbetrieb auf eine volle 7-Tage-Woche.**

Der Betrieb der Gesamtanlage soll insgesamt wie bisher täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen. Eine Kapazitätserweiterung ist mit dem Antrag nicht verbunden.

Die beschriebenen Änderungen bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.7 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 16. 11. 2010 (BGBl. I S 1643, 1691).

Die Eisengießerei ist den unter Nummer 3.9.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 18. 5. 2011 (BGBl. I S. 892) aufgeführten Anlagen zuzuordnen.

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVP erforderlich, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVP erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVP. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. W. Veneman

(479)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 248

### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

##### 326. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Stadt Selm und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

##### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Selm beabsichtigt im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein IT-gestütztes Fachverfahren für das elektronische Personenstandsregister (ePR) einzuführen. Die Stadt Dortmund verfügt bereits über ePR-Erfahrungen und hat dazu ein kommunales Gemeinschaftsprojekt aufgelegt. Das ePR soll danach für einen größeren Kreis von Kommunen resp. Einwohnern in Dortmund betrieben werden. So sollen Kostenvorteile und Synergien für alle Beteiligten erzielt werden.

Die Stadt Selm überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz (mandatierende Vereinbarung).

den **Betrieb des IT-Fachverfahrens ePR** auf die Stadt Dortmund.

##### 2. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ergibt sich aus den Anlagen:

- Anlage „Grundlagen der Kalkulation“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

##### 3. Zusammenarbeit

Die Stadt Selm und die Stadt Dortmund arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Stadt Selm wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang

unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

#### **4. Herbeiführung der Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens ePR**

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Stadt Selm getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

#### **5. Entgeltregelung**

Das Entgelt für den Betrieb des IT-Fachverfahrens ePR beträgt

jährlich **2850,- EUR.**

Das Entgelt wird auf Grundlage der amtlichen Einwohnerzahlen der Stadt Selm zum Stichtag 30. 6., der Anzahl der Fachverfahrensanwender und der entstanden Aufwendungen bei der Stadt Dortmund bis zum 31. 3. eines Jahres mit Wirkung zum 1. 1. des Jahres neu vereinbart.

Sofern die Stadt Dortmund im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „ePR“ Kostenvorteile erreichen sollte, z. B. durch die Bündelung von Lizenzmengen etc. werden diese an die am Gemeinschaftsprojekt Beteiligten weiter gegeben. Aufwandsbezogene Leistungen werden durch Leistungs-/Tätigkeitsnachweise belegt. Der Nachweis gilt als genehmigt, sofern die Stadt Selm nicht innerhalb von 14 Kalendertagen widerspricht. Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR. Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten) vor.

Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist

die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen. Die Stadt Selm ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt Dortmund die Entgelt erhöhungen nicht zu vertreten hat.

#### **6. Beistandsleistung der Verwaltung**

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Selm die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

#### **7. Vergabe an Dritte**

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge ganz oder teilweise durch Dritte erledigen zu lassen.

#### **8. Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund**

Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

#### **9. Rechnungsstellung und Fälligkeit**

Das Entgelt wird quartalsweise zur Mitte des Quartals (15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) in gleichen Teilbeträgen gezahlt; der erste Teilbetrag kann abweichen.

Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) zu überweisen.

#### **10. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch mit der Aufnahme des Betriebs nach Projektfortschritt in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.

Sofern durch die Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Stadt Selm geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Selm in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Bearbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, der Stadt Selm aus. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Selm ausgehändigt.

## 11. Haftung

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Selm Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung der Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Selm von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Selm verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzung für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Selm die Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Selm durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Selm die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Selm die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Selm wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

## 12. Nutzungsrechte

Die Stadt Selm ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

## 13. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder

anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Selm unverzüglich schriftlich an. Die Stadt Selm ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

## 14. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Stadt Selm verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

## 15. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

## 16. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Selm wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Selm, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Selm: Birgit Funhoff  
(Tel. 02592/69215)
- der Stadt Dortmund: Markus Eull  
(Tel. 0231/50-22376)

## 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

## 18. Sonstige Vereinbarungen

Dortmund, den 27. April 2011	Selm, den 15. April 2011
Stadt Dortmund	Stadt Selm
Der Oberbürgermeister	Der Bürgermeister
Im Auftrag:	Im Auftrag:
gez. Klüh	gez. Mario Löhr
Direktor	

### Grundlagen der Kalkulation Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“

Einwohnerzahl zum Stichtag 30. 6. 2010 nach amtlicher Statistik IT.NRW: 27 054 Einwohner Anzahl der Fachverfahrensanwender 2011: 3

Die Verfahrenskosten setzen sich aus einer einwohner- und einer anwenderbezogenen Komponenten zusammen für die verfahrens- und betriebsbezogenen Personaldienstleistungen, die Aufwendungen für den Betrieb, die Unterhaltung und die Abschreibung der IT Hard- und Software, die Aufwendungen für die Gewährleistung des zentralen RZ-Betriebs und der Ausfallsicherheit der Systeme, einschl. Datenspeicherung sowie Verwaltungskostenzuschlägen.

### Leistungsbeschreibung Einführung Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“

#### 1. Leistungen der Stadt Dortmund:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen ePR-Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

#### 2. Leistungen der Stadt Selm:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen

- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

### Leistungsbeschreibung Betrieb Anlage zur Vereinbarung über Einführung und Betrieb „ePR“

#### 1. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...).

Die Stadt Dortmund veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Selm, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detailsleistungen erbracht:

#### 2. Leistungen der Stadt Dortmund:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des ePR-Verfahrens inkl. Oracle-Datenbank, der Signatur- und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs
- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen

#### 3. Leistungen der Stadt Selm:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -Störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lese-



- geräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einweisung der Anwender
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

### Service Level Agreement

#### Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta Leistungspaket Service

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
  - Prioritäten
  - festgelegten Reaktionszeiten
  - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

#### Standard „Service-Level“

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

#### Annahmezeiten für Störungsmeldungen

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags 6.00 – 20.00 Uhr
- freitags 6.00 – 20.00 Uhr
- samstags 8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

#### Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

#### Servicezeiten:

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

#### Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

#### Unbeaufsichtigter Betrieb

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

#### Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Dortmund wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert.

Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

#### Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

#### Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

##### Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Internet Basis	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
TK	30 Min.	2 Std.	4 Std.

## Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std.

## Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandswesen (ePR) zwischen der Stadt Selm und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 30. Mai 2011

31.1.6 – 02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

## Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 30. Mai 2011

31.1.6 – 02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(2335)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 249

## 327. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Selm und der Stadt Dortmund

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Selm betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt - AutiSta“. Die Stadt Dortmund betreibt dieses Fachverfahren eben-

falls und verfügt über langjährige und tiefgehende organisatorische, rechtliche sowie IT-Erfahrungen in diesem Bereich. Die Stadt Selm beabsichtigt auch die Einführung des elektronischen Personenstandsregisters (ePR). Die Stadt Dortmund hat dazu ein kommunales Gemeinschaftsprojekt aufgelegt. Das ePR soll danach für einen größeren Kreis von Kommunen resp. Einwohnern in Dortmund betrieben werden. So sollen Kostenvorteile und Synergien für alle Beteiligten erzielt werden. Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT-Fachverfahren AutiSta durch die Stadt Dortmund betreiben zu lassen.

Die Stadt Selm überträgt gemäß GKG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz (mandatierende Vereinbarung)

den **Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta** auf die Stadt Dortmund.

### 2. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ergibt aus den Anlagen:

- Anlage „Grundlage der Kalkulation“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Portierung und Migration“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

### 3. Zusammenarbeit

Die Stadt Selm und die Stadt Dortmund arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Stadt Selm wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

### 4. Portierung, Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens AutiSta

Das IT-Fachverfahren wird zur Stadt Dortmund verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt Dortmund mit Wechsel in die ePR-fähige Autista-Version 9 und ggf. auch des Datenbanksystems (von MS SQL oder Sybase nach Oracle) migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachttest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Stadt Selm. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/ Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel unverzüglich beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur

Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

## **5. Entgeltregelung**

Das Entgelt für den Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta beträgt

jährlich **3900,- EUR.**

Das Entgelt setzt sich aus einer einwohner- und einer anwenderbezogenen Komponente zusammen. Es wird auf Grundlage der amtlichen Einwohnerzahlen der Stadt Selm zum Stichtag 30. 6., der Anzahl der Fachverfahrensanwender und der entstandenen Aufwendungen bei der Stadt Dortmund jeweils bis zum 31. 3. eines Jahres mit Wirkung zum 1. 1. desselben Jahres neu vereinbart.

Sofern die Stadt Dortmund im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „AutiSta – ePR“ Kostenvorteile erreichen sollte, z. B. durch die Bündelung von Lizenzmengen etc. werden diese an die am Gemeinschaftsprojekt Beteiligten weiter gegeben. Aufwandsbezogene Leistungen werden durch Leistungs-/Tätigkeitsnachweise belegt. Der Nachweis gilt als genehmigt, sofern die Stadt Selm nicht innerhalb von 14 Kalendertagen widerspricht. Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- EUR. Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten) vor.

Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen. Die Stadt Selm ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt Dortmund die Entgelt-erhöhungen nicht zu vertreten hat.

## **6. Beistandsleistung der Verwaltung**

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Selm die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

## **7. Vergabe an Dritte**

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge ganz oder teilweise durch Dritte erledigen zu lassen.

## **8. Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund**

Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

## **9. Rechnungsstellung und Fälligkeit**

Das Entgelt wird quartalsweise zur Mitte des Quartals (15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) in gleichen Teilbeträgen gezahlt, der erste Teilbetrag kann abweichen.

Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) zu überweisen.

## **10. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch mit der Aufnahme des Betriebs nach Projektfortschritt in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monate zum Vertragsende schriftlich gekündigt werden.

Sofern durch die Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die exklusiv für die Stadt Selm geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit dem Dritten beendet werden können.

Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen, Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Stadt Selm. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Selm ausgehändigt.

## **11. Haftung**

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Selm Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Selm von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Selm verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzung für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Selm die

Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Selm durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Selm die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Selm die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Selm wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

## 12. Nutzungsrechte

Die Stadt Selm ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

## 13. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Selm unverzüglich schriftlich an. Die Stadt Selm ist in diesem Falle von Ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

## 14. Änderung und Ergänzungen

Die Stadt Dortmund und die Stadt Selm verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

## 15. Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung einvernehmlich und unverzüglich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG).

## 16. Verantwortlicher Ansprechpartner

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Selm wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Selm, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Selm: Birgit Funhoff  
(Tel. 02592/69215)
- der Stadt Dortmund: Markus Eull  
(Tel. 0231/50-22376)

## 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

## 18. Sonstige Vereinbarungen

keine

Dortmund, den 27. April 2011	Selm, den 15. April 2011
Stadt Dortmund	Stadt Selm
Der Oberbürgermeister	Der Bürgermeister
Im Auftrag:	Im Auftrag:
Klüh	Mario Löhr
Direktor	

### Grundlagen der Kalkulation Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „AutiSta“

Einwohnerzahl zum Stichtag 30. 6. 2010 nach amtlicher Statistik IT.NRW: 27 054 Einwohner Anzahl der Fachverfahrensanwender 2011: 3

Verfahrenskosten je Einwohner 2011: 0,12794 EUR

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus verfahrens- und betriebsbezogenen Personaldienstleistungen, Aufwendungen für den Betrieb, die Unterhaltung und die Abschreibung der IT Hard- und Software, Aufwendungen für die Gewährleistung des zentralen RZ-Betriebs und der Ausfallsicherheit der Systeme, einschl. Datenspeicherung sowie Verwaltungskostenzuschlägen.

Zusätzliche Kosten je Fachverfahrensanwender 2011:  
140,- EUR

---

**Leistungsbeschreibung Portierung und Migration  
Anlage zur Vereinbarung über  
den Betrieb „AutiSta“**

Folgende Leistungen werden durch das dosys. erbracht:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand \_\_\_\_\_ zum Dortmunder Systemhauses planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten
- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank, für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Clientsystemen

Folgende Leistungen werden durch die Stadt Selm erbracht:

- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Ggf. Daten aus MySQL- oder Sybase-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

---

**Leistungsbeschreibung Betrieb  
Anlage zur Vereinbarung über den  
Betrieb „AutiSta“**

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Technik in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie,...).

Die Stadt Selm veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Dortmund, sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

**1. Leistungen der Stadt Dortmund:**

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie

- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage „Service Level Agreement“)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery
- Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests

**2. Leistungen der Stadt Selm:**

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -Störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta inkl. der erforderlichen Pflegeverträge
- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen
- Einweisung der Anwender/Innen

---

**Service Level Agreement  
Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta  
Leistungspaket Service**

Das Dortmunder Systemhaus erbringt folgende Service-Leistungen beim Betrieb der Anwendung.

- Annahme von Störungsmeldungen
- Störungsbeseitigung innerhalb der Servicezeiten unter Berücksichtigung von
  - Prioritäten
  - festgelegten Reaktionszeiten
  - festgelegten Wiederherstellungszeiten
- Bereitstellung der Anwendung innerhalb der Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)
- Bereitstellung der Anwendung außerhalb der Online-Zeiten (unbeaufsichtigter Betrieb)
- Abweichungen vom Standard-Service-Level werden nicht vereinbart.

**Standard „Service-Level“**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

Der Leistungsgegenstand und -umfang wird in den Vereinbarungen geregelt.

**Annahmezeiten für Störungsmeldungen**

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geordneten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über die doLine (0231/50-13111).

- montags bis donnerstags 6.00 – 20.00 Uhr
- freitags 6.00 – 20.00 Uhr
- samstags 8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Störungsmeldungen rund um die Uhr per e-mail aufzugeben. Diese werden innerhalb der Servicezeiten abgearbeitet.

**Servicezeiten**

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht.

Servicezeiten:

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

**Online-Zeiten (beaufsichtigter Betrieb)**

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht dem Auftraggeber während der Online-Zeiten zur Verfügung.

- montags bis donnerstags 6.00 – 18.00 Uhr
- freitags 6.00 – 16.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Unterbrechungen, insbesondere geplante Wartungsarbeiten, erfolgen in der Online-Zeit nur nach Abstimmung.

**Unbeaufsichtigter Betrieb**

Die IT steht außerhalb der Online-Zeiten unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch die Stadt Dortmund unterbrochen werden.

**Wartungsfenster**

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern. Die Stadt Dortmund darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Dortmund wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mindestens 2 Arbeitstage im Voraus informiert. Die Stadt Dortmund wird Wartungsarbeiten, die zu einer Betriebseinschränkung führen könnten, möglichst innerhalb des festen Wartungsfensters vornehmen. Sofern ein Shutdown des Systems erforderlich wird, wird dieser allen Fällen (auch während des Wartungsfensters) mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.

Als Wartungsfenster können alle Zeiten außerhalb der Online-Zeiten der Stadt Dortmund genutzt werden, sofern Einzelvereinbarungen nicht entgegenstehen.

**Kriterien für die Priorisierung von Störungen**

Störungen werden grundsätzlich nach folgender Tabelle kategorisiert.

Betroffene Kunden	1	2 – 10	> 10
Arbeit nicht möglich	B	A	A
Arbeit stark eingeschränkt	B	B	A
Arbeit eingeschränkt	C	C	C

**Reaktions- und Wiederherstellungszeiten**

**Reaktionszeiten**

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit dem Auftraggeber ab. Die Leistung wird während des beaufsichtigten Betriebes (Annahmezeiten) erbracht.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Laptop	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Drucker	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Server (in der ISP)	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Anwendungsserver	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Internet Basis	30 Min.	2 Std.	4 Std.
Netz	sofort	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen
TK	30 Min	2 Std.	4 Std.

**Wiederherstellungszeiten**

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit.

	Priorität A	Priorität B	Priorität C
PC-Endgeräte inkl. BS und Standard-SW	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Laptop	8 Std.	12 Std.	24 Std.
Drucker	4 Std.	12 Std.	24 Std.
Server (in der ISP)	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Anwendungsserver	8 Std.	12 Std.	16 Std.
Internet Basis	8 Std.	16 Std.	24 Std.
Netz	4 Std.	8 Std.	nicht vorgesehen
TK	8 Std.	12 Std.	24 Std.

**Genehmigung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Selm und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 30. Mai 2011

31.1.6 – 02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

### **Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 30. Mai 2011

31.1.6 – 02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(2301) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 252

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **328. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 1. 6. 2011  
R 2-1

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Montag, dem 20. Juni 2011 – 10.00 Uhr –  
im Robert-Schmidt-Saal**

**Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen**  
statt.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentliche Sitzung**

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
- 1.1 Kunst- und Kulturförderung;
  - 1.1.1 Kunst- und Kulturförderung;  
Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik 2011 - Kulturregion Ruhrgebiet  
Beratung und Beschlussfassung
  - 1.1.2 Kunst- und Kulturförderung;  
Ergänzung der Sitzungsvorlage  
Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik 2011 - Kulturregion Ruhrgebiet  
Beratung und Beschlussfassung
  - 1.1.3 Entsendung von Mitgliedern der Verbandsversammlung des RVR in die Beratungsgremien der Regionalen Kulturpolitik
- 1.2 Sachstand zu den gemäß § 9 Abs. 4 LPIG beschlossenen Jahresbauprogrammen 2010/2011 für
  - a) die Maßnahmen des Landesstraßenbauplans
  - b) den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten
  - c) den Radwegbau an bestehenden Landesstraßen inkl. Modellprojekt „Bürgeradwege“
- 1.3 Städtebauförderung  
Abwicklung des Jahresförderprogramms 2010  
hier: Berichterstattung / Kenntnisnahme (Rückblick auf das vergangene Jahr)
- 1.4 Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Aus-

- 1.5 weisung von Überschwemmungsgebieten  
hier: Kenntnisnahme und Beschlussfassung  
Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens  
(Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. 12. 2010 zu TOP 1.7.2., Drs. 12/0234-1)
- 1.6 Anfragen und Mitteilungen
2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
- 2.1 Wechsel in den Ausschüssen
- 2.2 Wechsel in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften
  - Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
  - Revierpark Wischlingen GmbH
  - Abfallwirtschaftsverband EKOCity
- 2.3 Dekadenprojekt  
Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 30. 5. 2011
- 2.4 Wirtschaftsplan 2011  
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR-Route der Industriekultur
- 2.5 Bildungsbericht Ruhr. Zwischenbericht
- 2.6 Einstieg/Umsetzung Masterplan Sport:  
Stellungnahme und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise
- 2.7 Jahresabschlüsse 2010 der Beteiligungsgesellschaften des RVR
  - Seegesellschaft Haltern mbH
  - Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
  - Ruhrwind Herten GmbH
  - Naturfreizeitverbund Niederrhein GmbH
- 2.8 Beteiligungsrichtlinien des Regionalverbandes Ruhr
- 2.9 Erhebung der Ausgaben der Mitgliedskommunen im Kulturbereich Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 2. 5. 2011
- 2.10 Luftreinhalteplan  
Antrag der CDU-Fraktion vom 30. 5. 2011
- 2.11 Machbarkeitsstudie Fahrradroute DU-E-BO-DO  
Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 30. 5. 2011
- 2.12 Verabschiedung des Regionaldirektors
- 2.13 Anfragen und Mitteilungen  
Horst Schiereck  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
(379) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 259

### **329. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenukkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Sparurkunden-Nr. 31 403 272, Aufgebotsfrist vom 23. 5. bis 23. 8. 2011

Bad Berleburg, 23. 5. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 259

### 330. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassensurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Sparurkunden-Nr. 31 367 014, Aufgebotsfrist vom 23. 5. bis 23. 8. 2011.

Bad Berleburg, 23. 5. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 260

### 331. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 436 616 916 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 436 616 916 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 9. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 31/11

Bochum, 26. 5. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 260

### 332. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 341 601 458 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 341 601 458 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 9. 2011, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 32/11

Bochum, 26. 5. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 260

### 333. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 346 194 467 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 346 194 467 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 9. 2011, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 34/11

Bochum, 26. 5. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 260

### 334. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 329 082 200 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 329 082 200 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12. 9. 2011, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

O 33/11

Bochum, 26. 5. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 260

### 335. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 302 657 309 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 302 657 309 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in



dem am 12. 9. 2011, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 35/11

Bochum, 26. 5. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(82)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 260

### **336. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 304 070 642 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 27. 5. 2011

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 260







Foto: Ch. Krackhardt

Wir helfen, die Landwirtschaft zukunftsfähig zu machen. Gemeinsam können wir viel bewegen.

**Helfen Sie mit.**

Postbank Köln  
500 500 500  
BLZ 370 100 50

**Brot**  
**für die Welt**  
[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**  
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**